

39-11.

Statuten der Halunken der Gesellschaft Bumsia

Der Zweck der Gesellschaft ist, gemeinschaftlich zusammen zu sein in Morvanstädten von 10 oder 11 bis nach 12 Uhr verbunden mit augenscheinlich und gewöhnlichen Unterhaltung über Lehrjahre und sorgfältige Gymnasien.

D. 1. Politische Mitha sind jedem Mitgliede der Gesellschaft unterworfen, freigegeben nicht öffentlichen Besprechungen über Verordnungen und jedem Mitgliede erlaubt.

D. 2. Die Gesellschaft schafft sich die zum Trinken bestimmten Flüssigkeiten auf eigene Kosten an.

D. 3. Einem aus der Gesellschaft Gemüthlichen wird die Aufsicht und Aufsicht der Getränke übertragen.

D. 4. Niemand Mitgliede darf nicht zur Gesellschaft gehen, das von diesen Getränken verbrannt werden.

D. 5. Jedes Mitglied soll die Pflicht so viele in die Gesellschaft einzuführen wie es will.

D. 6. Jeder verdienstliche Mensch kann in die Gesellschaft aufgenommen werden nach vorgewonnener Zustimmung.

D. 7. Jedes Mitglied soll monatlich 2 1/2 Rgr. Beitrag zu leisten, welches Geld zu beliebigen Zwecken verwendet werden kann.

Der Locul ist im Prinzipal Hause der Oekonomien Reiner Schmitz zu Evinghoven die erste Straße No. 10.

Evinghoven, den 1. April 1832

Das Margarineiß der Mitglieder pro pro man
sub scriptum.

Ernst Schmitz
Rainer Schmitz

D. P. Splinter
P. Oelmen, Wittmann.

Statuten der Gesellschaft Bumsia

Der Zweck der Gesellschaft ist, gemeinschaftliches Zusammen sein in Morgenstunden von 10 oder 11 bis nach 12 Uhr verbunden mit angenehmen und zweckmäßigen Unterhaltung über lehrreiche und scherzhafte Gegenstände.

- § 1. Politische Witze sind jedem Mitgliede der Gesellschaft untersagt, hingegen interessante Schwänge über Tagesgegenstände jedem Witzbolden erlaubt.
- § 2. Die Gesellschaft schafft sich die zum Trinken bestimmte Süßigkeiten auf eigene Kosten an.
- § 3. Einem aus der Gesellschaft Gewählten wird die Sachleitung und Anschaffung der Getränke übertragen.
- § 4. Keinem Mitgliede das nicht zur Gesellschaft gehört, darf von diesen Getränken verabreicht Werden.
- § 5. Jedes Mitglied hat das Recht so viele in die Gesellschaft einzuführen wie es will.
- § 6. Jeder erdenkliche Mensch kann in die Gesellschaft aufgenommen werden nach vorgenommener Ballotage ¹.
- § 7. Jedes Mitglied hat monatlich 2½ Sgr. ² Beitrag zu erlegen, welches Geld zu beliebigen Zwecken verwendet werden kann.

Das Local ist im Privat Hause des Oekonomen Reiner Schmitz zu Evinghoven die erste Stube rechts.

Evinghoven, den 1. April 1852
das Verzeichnis der Mitglieder pro pril mann
sub scriptum

Franz Schmitz
Renier Schmitz

J.P. Splinter
P. Oehmen, Oetmann

1 Wahlgang

2 Silbergroschen